

Bestimmungen des Abs. 1 durchgeführt werden, der Genehmigung der Räte der Bezirke und des Ministeriums für Gesundheitswesen. Andere Bestimmungen, nach denen zur Durchführung geologischer Untersuchungen die Pflicht zur Einholung von Genehmigungen oder Zustimmungen oder zu bestimmten Meldungen besteht, werden hiervon nicht berührt.

(3) Der Genehmigung gemäß Abs. 2 bedürfen auch geologische Untersuchungsarbeiten für andere als die im Abs. 2 genannten Zwecke innerhalb bestimmter von den zuständigen zentralen Staatsorganen bekanntgemachter Gebiete, in denen nach geologischen Erfahrungen mit dem Vorkommen von natürlichen Heilmitteln oder von Mineralwässern gerechnet werden muß (hoffige Gebiete).

(4) Werden bei der Durchführung geologischer Untersuchungsarbeiten oder auf andere Weise bisher nicht bekannte Wässer, Torfe, Schlamm, Erden oder natürliche Gasausströmungen aus der Erde bzw. aus Wässern, die für eine Nutzung als natürliche Heilmittel oder als Mineralwässer für den unmittelbaren menschlichen Genuß geeignet sein könnten, aufgefunden, sind derartige Vorkommen dem zuständigen Rat des Kreises zu melden.

§ 20

Erschließung natürlicher Heilmittel

(1) Die vorläufige und die endgültige Erschließung von Wässern, Torfen, Schlamm und Erden sowie natürlichen Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern, die für eine Nutzung als natürliche Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können, bedürfen der Genehmigung der Räte der Bezirke und des Ministeriums für Gesundheitswesen. § 19 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium für Gesundheitswesen, ob die im Abs. 1 genannten Stoffe für eine Nutzung als natürliches Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können.

§ 21

Staatliche Anerkennung und Nutzung natürlicher Heilmittel

(1) Natürliche Heilmittel werden vom Ministerium für Gesundheitswesen staatlich anerkannt. Fallen später Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung fort, so kann diese zurückgenommen werden.

(2) Wässer, Torfe, Schlamm und Erden sowie natürliche Gasausströmungen aus der Erde oder aus Wässern dürfen medizinisch nur angewendet werden, wenn sie als natürliche Heilmittel staatlich anerkannt sind und das Ministerium für Gesundheitswesen die Genehmigung zur Nutzung erteilt hat.

(3) Einer Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bedarf auch die Nutzung von Wässern, Torfen, Schlamm und Erden sowie natürlichen Gasausströmungen aus der Erde bzw. aus Wässern, die für eine Verwendung als natürliche Heilmittel geeignet sind oder geeignet sein können, für andere als die im Abs. 2 genannten Zwecke.

§ 22

Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist eine Zentrale Kommission für natürliche Heilmittel und Kurortschutzgebiete (Zentrale Kommission) zu bilden.

(2) Die Zentrale Kommission berät das Ministerium für Gesundheitswesen bei Entscheidungen über die Erschließung und staatliche Anerkennung als natürliche Heilmittel und über die Rücknahme der Anerkennung sowie bei Erklärungen zu Schutzgebieten und deren Änderungen oder Aufhebungen.

VI.

Schutz der natürlichen Heilmittel

§ 23

Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Heilmittel

(1) Der Schutz der balneologischen Nutzungsfähigkeit der natürlichen Heilmittel ist von ihrer Erschließung bis zur medizinischen Anwendung durch die zuständigen staatlichen Organe und Einrichtungen zu sichern. Die Kureinrichtungen, die staatlichen Organe des Gesundheitswesens und die anderen zuständigen staatlichen Organe oder Einrichtungen haben die erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen, Beobachtungen und anderen notwendigen Maßnahmen für einen dauerhaften Schutz vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(2) Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für den Bestand, die Beschaffenheit oder die Ergiebigkeit natürlicher Heilmittel haben die Kureinrichtungen bzw. die zuständigen staatlichen Organe dem verantwortlichen Mitglied des Rates des Bezirkes und dem Ministerium für Gesundheitswesen unverzüglich Mitteilung zu machen und in der Zwischenzeit die erforderlichen Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden (Sofortmaßnahmen), einzuleiten.

(3) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes entscheidet auf der Grundlage von Empfehlungen des Ministers für Gesundheitswesen, die mit den zuständigen zentralen Organen abgestimmt sind, nach Beratung mit den zuständigen örtlichen staatlichen Organen und nach Klärung der Bereitstellung erforderlicher materieller und finanzieller Mittel über die zu treffenden Maßnahmen endgültig.

§ 24

Schutzgebiete

Grundstücke bzw. Territorien sind zu Schutzgebieten zu erklären, soweit sie notwendig sind, um

- a) natürliche Heilmittel zu erschließen, zu gewinnen, balneologisch zu nutzen oder ihre balneologische Nutzungsfähigkeit zu sichern
- b) bestimmende bioklimatische Bedingungen eines Kur- oder Erholungsortes und des ihn umgebenden Gebietes zu erhalten
- c) das Milieu im Kur- bzw. Erholungsort oder eines Teiles des Ortes, der zur näheren Umgebung der Kureinrichtung gehört, zu gewährleisten
- d) die Trink- und Brauchwasserversorgung des Kur- bzw. Erholungsortes oder eines Teiles des Ortes unter Eingliederung der auf Grund des Wassergesetzes festzulegenden Schutzzonen und bei Beachtung der zusätzlichen ortshygienischen Belange in Kur- bzw. Erholungsorten zu sichern.

§ 25

Schutzgebietsklärung

(1) Die Erklärung zu Schutzgebieten sowie deren Änderung und Aufhebung erfolgt durch den Rat des Bezirkes im Einvernehmen mit den Leitern der beteiligten zentralen staatlichen Organe nach Abstimmung mit den Räten der Kreise, Städte und Gemeinden sowie den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und der WB Forst-